

Beschlussvorlage

BV-30-2023-005

öffentlich

Beratungsverlauf

Übersicht

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussart
Bauausschuss Südmüritz (Vorberatung)	28.03.2023	ungeändert beschlossen
Gemeindevorvertretung Südmüritz (Entscheidung)	13.04.2023	ungeändert beschlossen

Ausführlicher Beratungsverlauf

28.03.2023

Sitzung des Bauausschusses Südmüritz

Wortprotokoll

Herr Tulke erläutert den Sachverhalt. Auf dem Bildschirm werden die 3 Varianten präsentiert.

Herr Gessulat gibt zu bedenken, dass die momentanen Reparaturkosten ca. 15.000,00 € pro Jahr betragen. Im Grundbuch ist die Gemeinde Südmüritz der Eigentümer.

Herr B. Schulz merkt an, falls die Genehmigung von Fördermitteln ca. 2 Jahre dauert, ist die vorhandene Anlage Schrott.

Herr Tulke hat mit der unteren Naturschutzbehörde gesprochen. Herr Hohn ist dem Projekt gegenüber aufgeschlossen. Es soll eine Bauvoranfrage gestellt werden.

Beschluss

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt zur Sanierung der Bootssteganganlage des Wasserwanderrastplatzes Ludorf, die Variante "Instandsetzung Bestandssteganganlage + Anordnung einer Steinmole" zu beauftragen.

Die Planungskosten für die Grundlagenermittlung und die Vorplanungen betragen 14.922,48 € (brutto).

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
6	5	5	0	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Wortprotokoll

Beschluss

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Südmüritz beschließt zur Sanierung der Bootsstegsanlage des Wasserwanderrastplatzes Ludorf, die Variante "Instandsetzung Bestandsstegsanlage + Anordnung einer Steinmole" zu beauftragen.

Die Planungskosten für die Grundlagenermittlung und die Vorplanungen betragen 14.922,48 € (brutto).

Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
11	10	10	0	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.